

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IK ZB 570/74

in der Entschädigungssache

Elfriede L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
M. [REDACTED] B. [REDACTED], M. [REDACTED] str. [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Wie auch die Beschwerde nicht verkennt, ist der Hauptantrag auf Leistung unbegründet, da die Klägerin für Freiheitschaden 4.650 DM fordert, aber bereits nach Art. V BEG-SchlussG 11.400 DM erhalten hat (Art. V Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 BEG-SchlussG).

Dem Hilfsantrag auf Feststellung fehlt das Rechtsschutzinteresse; denn eine Anrechnung der bereits geleisteten 11.400 DM auf andere Ansprüche als den für Schaden an Freiheit kommt nicht in Betracht.

Solche Ansprüche stehen der Klägerin nach ihrem Vortrag und dem festgestellten Sachverhalt nicht zu. Sie ist nicht nach § 150 BEG nF oder § 160 BEG entschädigungsberechtigt, da sie von Rumänien erst 1959 nach Israel ausgewandert ist. Ein Vertrauen der Klägerin auf das Fortbestehen des bis 17. Sep-

- 3 -

tember 1965 geltenden Rechts, insbesondere des § 150 EEG aF (vgl. BVerfG RzW 1971, 309) ist nicht geschützt; denn sie hat erst nach dem 26. Mai 1965 jene Ansprüche angemeldet (BGH Urteil vom 2. Juni 1977 - IX 2R 73/74, zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Fucha



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)